

guten, vollkommen dichten Tonnen verpackt in das Pulverhaus einzubringen. Quantitäten von Schießbaumwolle überhaupt aber in fester Verpackung und in mit Staniol verwahrten Holzlisten. § 7. Die Fästage muß mit dem Namen des Eigenthümers der einzubringenden Stoffe versehen sein. § 8. Rückfichtlich des Transports von Pulver in Quantitäten von mehr als 10 Pfund nach und aus dem Pulverhause sind die jeweilig geltenden betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze, z. B. also namentlich die der Verordnung vom 3. November 1879 zu beobachten. § 9. Uebertretungen der einen oder anderen Bestimmung dieses Regulativs werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 367, 5 des Strafgesetzbuchs bestraft und treffen diese Strafen Den sowohl, der zum Einbringen von Stoffen in das Pulverhaus und zur Entnahme derselben aus ihm beauftragt ist, als den Auftraggeber selbst. § 10. Für fortdauernde Benutzung des Pulverhauses ist ein Zins von jährlich 2 M., für Benutzung desselben auf Zeit ein vom Stadtrath zu bestimmendes angemessenes Aequivalent zur Stadtkasse zu entrichten. Bef. v. 1. Octbr. 1864.

100b. Nachdem der Verkehr mit Sprengstoffen durch Verordnung vom 3. November 1879 geregelt worden, hat der Rath Veranlassung genommen, hierauf hinzuweisen und die hauptsächlichsten Bestimmungen jener Verordnung zur Nachachtung einzuschärfen. Zugleich hat derselbe bestimmt, daß Diejenigen, welche in hiesiger Stadt mit explosiven Stoffen handeln oder solche Stoffe auf Lager halten, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe ein die betreffenden Bestimmungen enthaltendes Plakat im Verkaufslocal, bez. Lageraum unter Glas und Rahmen auszuhängen haben. Bef. v. 20. Decbr. 1879.

100c. Bezüglich des Verkehrs mit Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden (s. Nr. 100e) und daher nach § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni d. J. nicht unter die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt nach wie vor die Königlich Sächsische Verordnung vom 3. Novbr. 1879. Die nach § 23 dieser Verordnung bezüglich des Feilhaltens explosiver Stoffe zu erstattenden Anzeigen und die nach § 27 und 28 derselben Verordnung bezüglich der Aufbewahrung größerer Mengen von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen anzubringenden Gesuche sind fortan an das Polizeiamt zu richten. Bef. v. 27. Septbr. 1884 (Tagebl. Nr. 234 v. J. 1884.)

100d. Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni dieses Jahres ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, insoweit solche nicht vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, ingleichen die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, und von allen Denen, welche sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befassen, die nicht vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, über die Mengen der hergestellten oder angeschafften Sprengstoffe, deren Bezugsquellen und Verbleib ein fortlaufendes Register zu führen, welches der Polizeibehörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen und von welchem nach § 3 der Königl. Ministerialverordnung vom 8. August 1884 all-

monatlich eine Monatsabschrift an die Polizeibehörde einzureichen ist. Die Verpflichtung zu Einholung der polizeilichen Genehmigung und zur Führung, bezw. Einreichung eines solchen Registers ist nach § 14 des angezogenen Reichsgesetzes am 11. Septbr. 1884 eingetreten und wird deren Unterlassung nach § 9 des Reichsgesetzes mit Gefängniß in der Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Bef. v. 9. Septbr. 1884. (Tagebl. Nr. 220 v. 11./9. 84.)

100e. Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September 1884 (s. Nr. 100c), hat das Polizeiamt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Seite 78 des Reichsgesetz-Blattes v. J. 1885 zu lesenden Bekanntmachung des Reichskanzlers der Bundesrath beschloffen hat, folgende Sprengstoffe, als:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver

als solche Sprengstoffe zu bezeichnen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden und daher nach § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 nicht unter die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Bef. v. 27. März 1885. (Tagebl. Nr. 76 v. 29. März 1885.)

g. Baupolizeiliches.

101. Die Bauordnung für die Stadt Chemnitz liegt im Rathhaus, links, 2 Treppen, Zimmer 112, zu Jedermanns Einsicht aus.

102. Fällt aus.

103. Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen verschiedene Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Chemnitz nicht genügend bekannt zu sein.

Der Rath hat sich deshalb veranlaßt gesehen, des Besonderen darauf aufmerksam zu machen, daß

1. Wohn- oder Arbeitsräume nur im ersten, d. i. untersten Dachraume, worunter auch die Mansarde zu verstehen ist, statthast, im zweiten Dachraume durchaus unzulässig sind (§ 47² B.-D.),
2. für jede Wohnung in den Geschossen mindestens je eine Kammer im ersten Dachraume vorhanden sein muß (§ 47⁴ B.-D.),
3. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt auf öffentlichen Plätzen und Wegen ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung verboten ist (§ 51² B.-D.),
4. die Oeffnungen der Treppen bei deren oberstem Austritt, die Treppenumgänge und Treppen, welche nicht durch geschlossene Wandflächen be-